



Uster, 4. Januar 2022
Nr. 101/2021
V4.04.70
Zuteilung: KSG/RPK

Seite 1/8

**WEISUNG 101/2021 DES STADTRATES: ZWECKVERBAND
SPITAL USTER, GENEHMIGUNG RECHTSFORMUMWANDLUNG
ZWECKVERBAND SPITAL USTER IN DIE SPITAL USTER AG
(KORRIGIERTE VERSION)**

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 19 Abs. 3 lit. a und b der Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Den Stimmberechtigten wird beantragt, der Abstimmungsvorlage des Zweckverbands Spital Uster auf Auflösung des Zweckverbands, Umwandlung in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft sowie Beitritt zum Interkommunalen Vertrag zuzustimmen.**
- 2. Die Begründung des gemeinderätlichen Antrags wird genehmigt.**
- 3. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.**

Referentin des Stadtrates: Abteilungsvorsteherin Gesundheit, Karin Fehr



A. Das Wichtigste in Kürze

Das Spital Uster ist ein regionales, leistungsfähiges Kompetenzzentrum und stellt die erweiterte medizinische Grundversorgung im oberen Glatttal und im Zürcher Oberland sicher. Die Einwohnerinnen und Einwohner dieser Regionen sollen weiterhin auf die medizinische Kompetenz und die pflegerische Sorgfalt des Spitals Uster vertrauen können. Deshalb soll das Spital Uster beauftragt werden, diese wichtige gesundheitspolitische Aufgabe im Interesse der Gemeinden weiterhin wahrzunehmen.

Bis heute macht das Spital dies in der Rechtsform eines Zweckverbandes. Der Zweckverband ist sinnvoll, wenn mehrere Gemeinden gemeinsam eine ihnen gesetzlich übertragene Aufgabe erfüllen. Diese gesetzliche Pflicht ist im Bereich der Spitäler 2011 entfallen. Zudem haben sich die gesundheitspolitischen Rahmenbedingungen in den letzten Jahren grundlegend geändert. Daher wurde den Stimmberechtigten der Zweckverbandsgemeinden bereits im Jahre 2015 vorgeschlagen, den Zweckverband Spital Uster in eine Aktiengesellschaft mit gemeinnützigem Zweck umzuwandeln. Nötig wäre bereits damals die Zustimmung jeder einzelnen Gemeinde des Zweckverbandes gewesen. Diese Einstimmigkeit der Gemeindestimmen kam nicht zustande. Die Bedenken waren vor allem, dass bei der damaligen Vorlage «nur» 51 % der Aktien längerfristig bei den Gemeinden verblieben wären und dass sich die Anstellungsbedingungen wegen des veränderten Personalrechts für die Mitarbeitenden verschlechtern könnte.

In der Folge prüften die Spitäler Uster und Wetzikon eine Fusion und das Spital Uster überarbeitete die entsprechenden Grundlagendokumente, um den geäusserten Bedenken Rechnung zu tragen. Die Verwaltungsräte der beiden Spitäler beschlossen im Dezember 2020 das Fusionsprojekt aufzugeben, da ihnen das Fusionsvorhaben aufgrund veränderter Rahmenbedingungen zu risikobehaftet erschien.

Mit der nun erneut vorgeschlagenen Umwandlung in eine Aktiengesellschaft mit gemeinnützigem Zweck soll das Spital Uster nun dennoch die notwendigen Rahmenbedingungen erhalten, um sich in einem rasch wandelnden, gesellschaftlich und ökonomisch herausfordernden Umfeld behaupten zu können. Das Aktienkapital bemisst sich an der bisherigen Beteiligung der Gemeinden. Im Fall der Stadt Uster sind dies 49.6 %. Die Rechtsform der Aktiengesellschaft beschränkt das finanzielle Risiko der Gemeinden auf das Aktienkapital. Eine Nachschusspflicht, wie sie heute mit dem Zweckverband besteht, entfällt.

Wenn der Zweckverband per 1.1.2023 in eine Aktiengesellschaft mit gemeinnützigem Zweck umgewandelt werden soll, brauchen die beteiligten Gemeinden eine Rechtsgrundlage, die ihnen das Betreiben eines Spitals als öffentliche Aufgabe weiterhin ermöglicht. Gleichzeitig mit der Umwandlung des Zweckverbandes in eine Aktiengesellschaft soll deshalb ein Interkommunaler Vertrag in Kraft treten. Der Interkommunale Vertrag wahrt die Interessen der Gemeinden, sichert deren Mitwirkung und gewährleistet die Gemeinnützigkeit der Spital Uster AG. Der Vertrag regelt auch eine allfällige Beteiligung Dritter. Diese wird so stark eingeschränkt, dass die Gemeinden stets die Kontrolle über die Aktiengesellschaft haben. In diesem Punkt wurde die Vorlage von 2015 stark zu Gunsten der Gemeinden verbessert.

Mit Beschluss der Stimmberechtigten zum Interkommunalen Vertrag wird auch die grundsätzliche Strategie für die Spital Uster AG festgesetzt. Struktur und Organisation der Aktiengesellschaft werden darüber hinaus mit Statuten und die Ausübung der Aktionärsrechte mit einem Aktionärsbindungsvertrag geregelt. Die Aktionärinnen - vertreten durch die Vorstände der Trägergemeinden - werden diese beiden Grundlagen nach einem positiven Entscheid der Stimmberechtigten beschliessen.



Der Stadtrat hat sich sowohl 2014 als auch 2019 aus den oben erwähnten Gründen für eine Umwandlung des Zweckverbandes in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft ausgesprochen. Die Notwendigkeit einer solchen Rechtsformanpassung ist für den Stadtrat weiterhin klar gegeben. Die aktuelle Vorlage entspricht abgesehen von den Terminen weitestgehend derjenigen von 2019.

B. Die Vorlage im Detail

1. Neue rechtliche Grundlagen verändern das gesundheitspolitische Umfeld

Seit 2011 gilt das kantonale Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG). Es bildet eine wichtige rechtliche Grundlage für das Spitalwesen im Kanton Zürich, also auch für das Spital Uster. Das SPFG schuf gegenüber der früheren Organisation des Gesundheitswesens zwei grundlegende Änderungen: Die Planung der Spitalversorgung wurde vollumfänglich in die Verantwortung des Kantons gelegt und die Spitalleistungen werden seither über verhandelte Preise (Fallkostenpauschalen) abgegolten.

Vorher finanzierten Kanton und Gemeinden den Spitalbetrieb und die Infrastruktur. Allfällige Betriebsdefizite wurden von der öffentlichen Hand getragen, Investitionen wurden von Gemeinden und Kanton finanziert. Mit dem SPFG fiel diese Form der Finanzierung dahin. Seither gilt: Für eine bestimmte Behandlung kann das Spital einen bestimmten Tarif verlangen (leistungsbezogene Fallkostenpauschale). In diesem Tarif ist auch ein bescheidener Gewinn-Anteil eingerechnet. Dieser soll der Weiterentwicklung des Spitals und der Finanzierung der Infrastruktur dienen. In der Grundversicherung trägt der Kanton 55% der Fallkostenpauschale, die Krankenversicherer 45%. Höhere Fallkosten als die Pauschale gehen zulasten der Betriebsrechnung des Spitals.

Dieser Systemwechsel hat eine weitere, weitreichende Konsequenz: Will ein Spital seine Existenz langfristig sichern, muss es unternehmerisch arbeiten und Gewinne erwirtschaften können. Diese erlauben ihm, ungünstige Betriebsergebnisse aufzufangen und Investitionen zu finanzieren. Deshalb muss es Leistungen anbieten, die am Markt gut nachgefragt werden.

2. Verstärkter Wettbewerb im Gesundheitswesen verlangt nach mehr Beweglichkeit und Kooperation

Um dem Postulat nach einer integrierten Versorgung entlang dem Patientenpfad nachzukommen ist es immer wichtiger, Kooperationen mit medizinischen Partnern einzugehen. Solche Kooperationen sind mit einer Aktiengesellschaft einfacher einzugehen als mit einem Zweckverband. Zum Beispiel könnte die gemeinnützige Aktiengesellschaft eine Rehabilitationsinfrastruktur angliedern. Sie kann gemäss dem Interkommunalen Vertrag auch Teilbereiche ihrer Aufgaben über Beteiligungen und Kooperationen erfüllen.

3. Zweckverband im neuen Umfeld nicht mehr die geeignete Rechtsform

Das Spital Uster wird heute von einem Zweckverband getragen. Der Zweckverband ist eine Organisationsform, in der sich Gemeinden zusammenschliessen, um eine öffentliche Aufgabe gemeinschaftlich wahrzunehmen. Beispiele dafür sind die Abwasserreinigung, die Feuerwehr oder die Regionalplanung - und bis zur Inkraftsetzung des SPFG - auch die Spitalversorgung.

Bereits 2015 wurde den Stimmberechtigten der Zweckverbandsgemeinden vorgeschlagen, den Zweckverband Spital Uster in eine Aktiengesellschaft mit gemeinnützigem Zweck umzuwandeln. Die erforderliche Einstimmigkeit der Gemeindestimmen kam nicht zustande. An der damaligen Vorlage wurde insbesondere kritisiert, dass nur 51% der Aktien längerfristig bei den Gemeinden verblieben. Diesen Bedenken wird in der neuen Vorlage Rechnung getragen, in dem die Eintrittshürden für Dritte deutlich erhöht wurden.



Zwecks Stärkung der Spitalversorgung in der Region Glatttal/Zürcher Oberland wurde ab 2018 die Fusion der Spitäler Wetzikon und Uster bis zur Abstimmungsreife vorbereitet. In dieser Abstimmung hätte der Souverän zum einen über die Fusion und zum anderen – für den Fall, dass die Fusion keine Mehrheit finden sollte – auch über die Umwandlung des Zweckverbandes Spital Uster in eine Aktiengesellschaft mit gemeinnützigem Zweck befinden sollen. Der Gemeinderat hatte zuvor im Januar 2020 für die Volksabstimmung beide Vorlagen zur Annahme empfohlen.

Im Dezember 2020 entschieden die Verwaltungsräte der beiden Spitäler, das Fusionsvorhaben aufzugeben, weil es ihnen zu risikobehaftet schien. Die auf Mai 2021 geplante Abstimmung wurde abgesagt.

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Spital Uster entschied am 12. Mai 2021, den Stimmberechtigten die Frage der Rechtsformumwandlung erneut zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Mit der Revision des Gemeindegesetzes, gültig ab 1.1.2018, wurden die Organisationsform des Zweckverbands und die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten angepasst. Mit dieser Gesetzesrevision wurde der Spielraum für allfällige vereinfachende Statutenänderungen für Zweckverbände stark eingeschränkt.

Von den ursprünglich von den Gemeinden getragenen Spitälern im Kanton Zürich sind einzig noch das Spital Limmattal und das Spital Uster als Zweckverband organisiert. Die anderen Spitäler dieser Kategorie sind bereits als Aktiengesellschaften organisiert.

Der Zweckverband als Organisationsform des Spitals Uster ist nicht mehr zweckmässig. Die notwendigen politischen Prozesse sind nicht gut geeignet, um ein Unternehmen in einem anspruchsvollen, sich rasch verändernden Marktumfeld erfolgreich zu führen. Mehrere Gemeinden haben den Zweckverband Spital Uster bereits verlassen. Das Kapital, mit dem sie eingebunden waren, wurde zulasten des Eigenkapitals des Spitals in rückzahlbare Darlehen umgewandelt. Weitere potentielle Ausstritte aus dem Zweckverband gefährden die Eigenkapitalbasis des Spitals mittel- bis längerfristig.

Das Spital Uster ist für die Region in gesundheitspolitischer Hinsicht von grösster Bedeutung, auch wenn die Spitalversorgung keine gesetzliche Gemeindeaufgabe mehr ist. Zudem bringt eine leistungsfähige, gut funktionierende Gesundheitsversorgung verschiedene Standortvorteile für die Stadt Uster und die umliegenden Gemeinden mit sich.

4. Spital Uster neu als gemeinnützige AG

Die Aktiengesellschaft ist die in der Schweiz am weitesten verbreitete Rechtsform für Unternehmen. Das gilt unabhängig von der Grösse des Unternehmens.

Es gibt zahlreiche Gründe, welche für den Erfolg dieser Rechtsform verantwortlich sind. Aktiengesellschaften sind als Organisation flexibel gestaltbar. Die Entscheidungswege auf der strategischen und operativen Ebene sind kurz, die unternehmerischen Gestaltungsmöglichkeiten vielfältig. Die Aktiengesellschaft kann auf einfache Weise Kooperationen eingehen, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Grundeigentum erwerben oder veräussern, Eigen- oder Fremdkapital aufnehmen etc.

Die Kompetenzen der Aktionäre - in unserem Falle der Gemeinden - im Rahmen der Generalversammlung bleiben aber weitreichend. Unter anderem wählen und entlassen diese den Verwaltungsrat, bestimmen den Unternehmenszweck und legen die Statuten fest.

Das Risiko der Aktionäre, also der Gemeinden, ist auf ihr Aktienkapital beschränkt. Eine Nachschusspflicht besteht im Gegensatz zum Zweckverband nicht. Aus der Perspektive des Spitals bedeutungsvoll ist die Tatsache, dass Veränderungen im Aktionariat keinen Einfluss auf das Eigenkapital des Unternehmens haben.



Im Rahmen der Rechtsformumwandlung ist zwar kein Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrags vorgesehen. Das Spital wird sich aber weiterhin für attraktive Anstellungsbedingungen engagieren. Es erlässt ein Personalreglement und orientiert sich dabei an der im Gesundheitswesen des Kantons Zürich üblichen Praxis. Vertretungen der spitalinternen Berufsgruppen werden in grundsätzlichen Personalfragen miteinbezogen.

5. Abstimmungsgegenstand Interkommunaler Vertrag

Den Stimmberechtigten wird ein sogenannter Interkommunaler Vertrag zum Entscheid vorgelegt. Darin formulieren die Gemeinden den Auftrag, den sie der Spital Uster AG erteilen und definieren Rahmenbedingungen, innerhalb derer dieser Auftrag erfüllt werden muss. Die Umwandlung des Zweckverbandes in die Spital Uster AG soll per 1. Januar 2023 erfolgen.

Gegenüber der Vorlage von 2015 wurde insbesondere dem damals vorgebrachten Anliegen Rechnung getragen, dass die Gemeinden zu jeder Zeit die Kontrolle über das Unternehmen behalten müssen. Als Präzisierung hält der neue Interkommunale Vertrag zudem fest, dass ein Personalreglement erlassen wird, das sich an der gängigen Praxis im Kanton Zürich orientiert und dass die spitalinternen Berufsgruppen in grundsätzlichen Personalfragen miteinbezogen werden müssen. Dieses ist zurzeit in Erarbeitung. Es wird eine einvernehmliche Lösung mit den Personalverbänden angestrebt.

Der Interkommunale Vertrag ist damit - abgesehen von Zeitangaben – inhaltlich weitestgehend identisch mit der damaligen Vorlage, die zusammen mit der Fusionsvorlage 2020 hätte zur Abstimmung gelangen sollen.

Erläuterungen zum Vertrag

Mit dem Interkommunalen Vertrag erteilen die Gemeinden der Spital Uster AG einen Auftrag, ein Akutspital mit Notfallaufnahme zu betreiben. Sie kann im Sinne der integrierten Versorgung als gewerbliche Tätigkeit eine Rehabilitationseinrichtung angliedern. Die Gemeinden übertragen der Gesellschaft nicht nur die Spitalversorgung, sie delegieren auch die gesetzliche Pflicht der Gemeinden, die medizinische Grundversorgung im Bereich des Rettungs- und Krankentransportwesens sicherzustellen. Der Vertrag bestimmt darüber hinaus, dass die Spital Uster AG den Gemeindeauftrag in gemeinnütziger Weise zu erfüllen hat. Das bedeutet, dass allfällige Gewinne auf die neue Rechnung übertragen werden und keine Dividenden ausgerichtet werden dürfen, solange die Eigenkapitalquote nicht eine gewisse Höhe hat. Der Vertrag legt zudem den Standort Uster fest und definiert das Einzugsgebiet (oberes Glatttal und Zürcher Oberland).

Das Aktienkapital beläuft sich auf 20 Millionen Franken. Die Namenaktien haben einen Nennwert von 1 Franken und sind voll liberiert. Die Gemeinden bringen ihre bestehenden unverzinslichen Beteiligungen am Zweckverband in die Aktiengesellschaft ein. Als Gegenleistung erhalten sie im Umfang der Beteiligungsverhältnisse Aktien an der Spital Uster AG. D.h. es fließen keine zusätzlichen Mittel von den Gemeinden in die Aktiengesellschaft. Auch eine Nachschusspflicht der Gemeinden ist ausgeschlossen.

Mit klaren Grenzen können sich auch Dritte an der Spital Uster AG beteiligen. Voraussetzung ist, dass trotz einer solchen Beteiligung Dritter, die definierte Aufgabenerfüllung der Spital Uster AG nicht gefährdet wird. Die Beteiligung der Gemeinden darf 60% der Aktienstimmen und des Aktienkapitals nicht unterschreiten. 80% der Aktienstimmen und des Aktienkapitals müssen zudem stets im Besitz von Körperschaften und Instituten des öffentlichen Rechts und von gemeinnützigen schweizerischen Stiftungen sein. Damit ist sichergestellt, dass die Gemeinden die Kontrolle über die Gesellschaft behalten und dass die Gemeinnützigkeit der Spital Uster AG nicht durch die Beteiligung Dritter unterlaufen werden kann.



Die Gesellschaft finanziert sich durch Erträge aus ihrer Geschäftstätigkeit und durch Eigenkapital. Sie kann zudem Fremdkapital aufnehmen. Die Spital Uster AG muss Gewinne erwirtschaften können, um die langfristige Sicherung des Gesellschaftszwecks gewährleisten zu können. Es dürfen aber keine Dividenden ausgeschüttet werden, es sei denn, die Eigenkapitalquote überschreitet 40%. Die Höhe einer allfälligen Dividende (in % des Aktienkapitals) darf den hypothekarischen Referenzzinssatz +1 % nicht überschreiten. Verwaltungsrat und Geschäftsleitung dürfen nicht mittels Tantiemen am Unternehmenserfolg beteiligt werden.

Der Vertrag skizziert zudem die Eigentümerstrategie, d.h. die strategischen Vorgaben der Gemeinden. Die Eigentümerstrategie kann durch die Gemeindevorstände mit einfachem Mehr der Gemeinden erweitert oder geändert werden.

Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der Spital Uster AG wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann grundsätzlich nicht vor dem 31. Dezember 2027 gekündigt werden. Eine Gemeinde kann nach diesem Datum aus dem Vertrag ausscheiden. Eine vorzeitige Kündigung per Jahresende ist für eine Gemeinde möglich, wenn die Übernahme ihrer Aktien durch eine andere Vertragspartei zustande kommt. In jedem Fall muss eine zweijährige Kündigungsfrist beachtet werden. Eine Kündigung des Vertrags muss den Stimmberechtigten dieser Gemeinde zum Beschluss an der Urne vorgelegt werden. Findet eine verkaufswillige Gemeinde unter den übrigen Aktionärsgemeinden keinen Käufer, kann sie ihre Aktien auch Dritten anbieten. Dies aber nur unter strengen Einschränkungen, denn der von den Gemeinden gehaltene Aktienanteil darf 60% nicht unterschreiten. Private Investoren dürfen maximal 20% des Aktienkapitals/der Stimmrechte halten.

Sämtliche Änderungen des Interkommunalen Vertrags sind in allen Aktionärsgemeinden den Stimmberechtigten an der Urne vorzulegen. Für Änderungen des Interkommunalen Vertrags, welche die grundlegenden Bestimmungen betreffen, bedarf es der Zustimmung der Stimmberechtigten in allen Aktionärs-Gemeinden. Bei anderen Vertragsänderungen ist die Zustimmung der Stimmberechtigten einer qualifizierten Mehrheit der Gemeinden nötig.

6. Ergänzendes Regelwerk (nicht Teil der Abstimmung)

Neben dem Interkommunalen Vertrag stehen einerseits die Statuten der Gesellschaft, andererseits ein Aktionärsbindungsvertrag, der das Verhältnis der Aktionärsgemeinden untereinander regelt.

Die wichtigsten Bestimmungen werden im Folgenden summarisch vorgestellt:

Die Gesellschaft läuft gemäss ihren Statuten unter der Bezeichnung "Spital Uster AG" mit Sitz in Uster. Der Unternehmenszweck wurde wörtlich aus dem Interkommunalen Vertrag übernommen. Die Rechte der Generalversammlung sind weitgehend durch das Gesetz vorgegeben. Ergänzend werden die Beteiligungsverhältnisse der Gemeinden und allfälliger Dritter aus dem Interkommunalen Vertrag übernommen. Der Verwaltungsrat setzt sich gemäss Statuten aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern zusammen. Das Präsidium ist durch die Generalversammlung zu wählen. Die Gewinnverwendung ist im Sinne des Interkommunalen Vertrags auch in den Statuten geregelt. Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

Der Aktionärsbindungsvertrag spiegelt die Besitzverhältnisse bezüglich Aktienkapital bei Vertragsunterzeichnung. Die Standortgemeinde und Aktionäre, die alleine oder zusammen mit anderen mehr als 20% des Aktienkapitals/der Aktienstimmen vertreten, haben gemäss Aktionärsbindungsvertrag Anspruch auf je einen Sitz im Verwaltungsrat. Gegenwärtig erfüllen dies die Städte Uster und Dübendorf. Der Verwaltungsrat muss durch Personen besetzt werden, die über die fachliche Kompetenz zur Ausübung dieser Funktion verfügen. Der Aktionärsbindungsvertrag übernimmt die Beschränkungen für den Verkauf an Aktien aus dem Interkommunalen Vertrag. Er definiert ein Vor- und Mitverkaufsrecht an Aktien sowie an nicht betriebsnotwendigen Grundstücken. Künftige Aktio-



näre müssen in den Aktionärsbindungsvertrag eintreten. Änderungen des Aktionärsbindungsvertrags bedürfen der Zustimmung aller Aktionäre, müssen aber nicht den Stimmberechtigten an der Urne vorgelegt werden.

C. Abstimmungsverfahren

Die Delegiertenversammlung hat der Umwandlung des Zweckverbands in eine AG und der Interkommunalen Vereinbarung anlässlich ihrer Sitzung vom 12. Mai 2021 einstimmig zugestimmt. Delegiertenversammlung und Verwaltungsrat empfehlen den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen. Die Abstimmung über die Vorlage ist für den 15. Mai 2022 vorgesehen.

Die Vorlage gemäss der Abstimmungsfrage kommt nur zustande, wenn ausnahmslos alle Trägergemeinden der Vorlage zustimmen. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat in seinem Urteil vom 11. November 2021 (VB.2021.00507) in Sachen x gegen Zweckverband Alterswohnheim Flachthal (Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 betr. Umwandlung des Zweckverbands in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft) festgehalten, dass neu bei Zweckverbandsauflösungen nicht mehr der Vorstand für die Ansetzung einer Abstimmung und die Antragstellung gegenüber den Stimmberechtigten zuständig ist, sondern vielmehr der Gemeindevorstand der jeweiligen Gemeinde. In Parlamentsgemeinden ist antragstellendes Organ an die Stimmberechtigten das Gemeindeparlament, in Uster somit der Gemeinderat. Dies stellt eine Abkehr von der bisherigen Rechtspraxis dar, wonach das Gemeindeparlament lediglich eine Abstimmungsempfehlung zu Handen der Stimmberechtigten abgeben konnte. Diese Änderung der Praxis hat zur Folge, dass dem Gemeinderat heute eine in Punkt C und D (1. Absatz) korrigierte Weisung 101 übermittelt wird. Für die in die vorliegende Weisung bereits integrierte Änderung des Dispositivs wird auf den Antrag der Kommission Soziales und Gesundheit vom 3. Januar 2022 verwiesen.

D. Begründung des gemeinderätlichen Antrags

Der Gemeinderat Uster befürwortet die Umwandlung des Zweckverbands Spital Uster in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft und beantragt, der Abstimmungsvorlage zuzustimmen. Die Gründe dafür sind:

Die Umwandlung des Zweckverbands Spital Uster in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft sichert die langfristige Zukunft der spitalmedizinischen Gesundheitsversorgung im oberen Glattal und im Zürcher Oberland. Die finanzielle Sicherheit des Spitals wird stark erhöht, weil das Eigenkapital künftig über das Aktienkapital gesichert ist. Zudem sind die Gemeinden - im Gegensatz zu heute - nicht mehr nachschlusspflichtig. Mindestens 80 % der Aktienstimmen und des Aktienkapitals müssen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, von Institutionen des öffentlichen Rechts oder von gemeinnützigen schweizerischen Stiftungen gehalten werden. Zudem behalten die Gemeinden zu jeder Zeit die Kontrolle über das Unternehmen, weil sie mindestens 60 % der Aktienstimmen halten müssen. Diese Regelungen sind im Interkommunalen Vertrag verbindlich festgehalten. Die Spital Uster AG strebt die Steuerbefreiung an, was ebenfalls ihrer gemeinnützigen Ausrichtung entspricht. Die Form der gemeinnützigen Aktiengesellschaft erhöht die Agilität sowie die Wettbewerbsfähigkeit des Spitals Uster im zunehmend wettbewerbsorientierten «Gesundheitsmarkt».

Uster ist mit einem Anteil von 49.6 % die grösste Aktionärin und hat im Verwaltungsrat verbindlich einen Sitz inne. Die Mitsprache der Gemeinden respektive der Stimmberechtigten ist auch mit der Umwandlung des Zweckverbands in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft gegeben, weil sämtliche Änderungen des Interkommunalen Vertrags von den Stimmberechtigten an der Urne entschieden werden müssen.



Das Personal im Spital Uster hat auch nach der Umwandlung in eine gemeinnützige Aktengesellschaft faire und gute Anstellungsbedingungen. Ein entsprechendes Personalreglement wird zurzeit vom Spital zusammen mit den Sozialpartnern erarbeitet und soll noch vor der Abstimmung über die Umwandlung vom Mai 2022 vorliegen. Von Seiten Spital wird eine einvernehmliche Lösung mit den Personalverbänden angestrebt. Das Spital Uster ist auf sehr gut ausgebildetes und qualifiziertes Personal angewiesen.

E. Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 19 Abs. 3 lit. a und b der Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Den Stimmberechtigten wird beantragt, der Abstimmungsvorlage des Zweckverbands Spital Uster auf Auflösung des Zweckverbands, Umwandlung in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft sowie Beitritt zum Interkommunalen Vertrag zuzustimmen.**
- 2. Die Begründung des gemeinderätlichen Antrags wird genehmigt.**
- 3. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.**

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann
Stadtpräsidentin

Pascal Sidler
Stadtschreiber